schnell – günstig – zuverlässig

Stellungnahme Konfliktmaterialien

Bei Wälzlagern handelt es sich gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) um Erzeugnisse, die spezifische Form beziehungsweise die Gestalt in größerem Maße die Funktion bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Eventuell vorhandene Schmierstoffe oder Stoffe zur Konservierung gelten als integraler Bestandteil des Erzeugnisses. Erzeugnisse an sich sind unter REACH nicht registrierungspflichtig. Des Weiteren gibt es eine Mitteilungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent in dem Erzeugnis enthalten sind und mit mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden (Artikel 7 Absatz 2). Ein Stoff gilt als besonders besorgniserregend, wenn er die Kriterien des Artikel 57 erfüllt (z.B. CMR-Stoffe) und gemäß Artikel 59 ermittelt wurde, das heißt, in eine sogenannte Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurde. Sollte die Kugellager-Express GmbH einen mitteilungspflichtigen Stoff verwenden, werden wir ihn hier aufführen.

Die RoHS-Richtlinie trat im Juli 2006 in Kraft. Sie regelt „die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“. RoHS verbietet die Einführung neuer Elektro- und Elektronikgeräte in den EU-Markt, die einen höheren Anteil an bestimmten gefährlichen Stoffen enthalten. Die gefährlichen Stoffe und ihre maximal erlaubten Konzentrationen nach RoHS sind nachfolgend aufgeführt:

- Cadmium (Cd) und seine Verbindungen < 0,01%
- Blei (Pb) und seine Verbindungen < 0,1%
- Quecksilber und Chrom (Cr6+) < 0,1%
- Polybromiertes Biphenyl (PBB) < 0,1%
- Polybromiertes Biphenyl Äther (PBDE) < 0,1%

Wälzlager unterliegen nicht der RoHS-Richtlinie.

Wälzlager werden aus Wälzlagerwerkstoffen wie Stahl und Messing hergestellt. Der Einsatz von Mineralien wie Wolfram, Zinn, Tantal, Gold findet nicht statt, d.h. der Rohstoffbezug gemäß dem amerikanischen Gesetz 3TG X (U.S. Securities Exchange Commission), das besagt, dass Mineralien wie Wolfram, Zinn, Tantal, Gold aus dem Kongo, Angola, Burundi, Rwanda, Südsudan, Tansania, Uganda, Sambia nicht in den Wälzlagern verwendet werden, liegt vor. Solche Mineralien kommen nicht zum Einsatz.